

Allgemeine Vertragsbedingungen für RhönStrom Natur und RhönStrom Natur GSL

für Stromlieferungen in Niederspannung außerhalb der Grundversorgung im Vertriebsgebiet der RhönEnergie Fulda GmbH

1 Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1 Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der RhönEnergie Fulda GmbH.
- 1.2 Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.3 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 1.4 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2 Vertragsabschluss und Vertragsdurchführung

- 2.1 Verträge auf diesem Portal können nur in deutscher Sprache geschlossen werden. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Stromliefervertrages bei der RhönEnergie Fulda GmbH ab, wenn er den Onlinebestellprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und den Button „Kostenpflichtig bestellen“ anklickt. Nachdem er seinen Auftrag abgeschickt hat, erhält er von der RhönEnergie Fulda GmbH eine E-Mail, die den Empfang seiner Bestellung bei der RhönEnergie Fulda GmbH bestätigt (Eingangsbestätigungs-E-Mail). Diese Bestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebotes des Kunden dar, sondern informiert den Kunden nur darüber, dass sein verbindliches Angebot bei der RhönEnergie Fulda GmbH eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei der RhönEnergie Fulda GmbH gespeichert. Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind auch unter www.re-gruppe.de abrufbar und als Download speicherbar.
- 2.2 Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die RhönEnergie Fulda GmbH dem Kunden in Textform das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Die Auftragsbestätigung der RhönEnergie Fulda GmbH wird per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse versendet. Die vertragswesentlichen Unterlagen werden bereits mit der Bestellbestätigung an die vom Kunden genannte E-Mail-Adresse unmittelbar nach Bestellung versendet. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Der Vertrag beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn. Der Vertrag endet am 31.12.2027. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zur Vertragsende gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 2.3 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 2.4 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.5 Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die RhönEnergie Fulda GmbH bei Änderungen unverzüglich zu informieren.
- 2.6 Über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erhält der Kunde alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen. Die Rechnung wird im Online-Service im Internet zum Abrufen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erhält der Kunde eine Benachrichtigungs-E-Mail; die Regelungen aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen und der StromGVV bleiben unberührt. Hinsichtlich der Modalitäten der Abrechnung gilt Ziffer 6 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 2.7 Änderungen der Kontaktdaten (z.B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindung) erfolgen grundsätzlich elektronisch (über unseren Online-Service im Internet) und/oder per E-Mail an kundenservice@re-fd.de. Bei z.B. Serverausfall oder länger andauernden technischen Problemen können ausnahmsweise auch andere Kommunikationswege genutzt werden (Telefonnummer 0661 12-100).
- 2.8 Störungen der Stromversorgung können nicht per E-Mail gemeldet werden, sondern müssen über die jeweilige Notfallnummer Ihres Netzbetreibers gemeldet werden.
- 2.9 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 2.10 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die RhönEnergie Fulda GmbH dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.
- 2.11 Die RhönEnergie Fulda GmbH hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt
- 2.12 Die RhönEnergie Fulda GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3 Strompreis und Preisanpassung

- 3.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der RhönEnergie Fulda GmbH für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb - soweit diese Kosten der RhönEnergie Fulda GmbH in Rechnung gestellt werden - sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG - im Kalenderjahr 2026 0,446 ct/kWh), den Aufschlag für besondere Netznutzung (im Kalenderjahr 2026 1,559 ct/kWh), die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG - im Kalenderjahr 2026 0,941 ct/kWh) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- 3.2 Der Strompreis versteht sich einschließlich der Stromsteuer (im Kalenderjahr 2026 2,05 ct/kWh) und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 3.3 Bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems erfolgt die Abrechnung des Messnetzentgeltes durch den Messstellenbetreiber und das Entgelt für den Messstellenbetrieb inklusive Messung entfällt.
- 3.4 Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die RhönEnergie Fulda GmbH ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- 3.5 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die RhönEnergie Fulda GmbH den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.4 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen sind die RhönEnergie Fulda GmbH hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostenenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostenenkungen verpflichten die RhönEnergie Fulda GmbH, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostenenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.4 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die RhönEnergie Fulda GmbH wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostenenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen, also Kostenenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen.
- 3.6 Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die RhönEnergie Fulda GmbH wird dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform

mitteilen. In der Preisänderungsmittelteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben sowie im Fall der Senkung der in § 41 Abs. 6 EnWG genannten Kalkulationsbestandteile. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der RhönEnergie Fulda GmbH www.re-gruppe.de einsehbar.

- 3.7 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde – vorbehaltlich § 41 Abs. 6 EnWG - das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der RhönEnergie Fulda GmbH zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der RhönEnergie Fulda GmbH in der Preisänderungsmittelteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben sowie im Fall der Senkung der in § 41 Abs. 6 EnWG genannten Kalkulationsbestandteile.
- 3.8 Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundenzentrum, Löhnerstraße 52, 36037 Fulda erhältlich und können auch im Internet unter www.re-gruppe.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

4 Haftung

- 4.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.
- 4.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die RhönEnergie Fulda GmbH von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die RhönEnergie Fulda GmbH an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der RhönEnergie Fulda GmbH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der RhönEnergie Fulda GmbH beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 4.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die RhönEnergie Fulda GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die RhönEnergie Fulda GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 4.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5 Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.

6 Abrechnung

- 6.1 Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine elektronische Abrechnung seines Verbrauchs nach Maßgabe von Ziffer 2.6.
- 6.2 Weiterhin bietet die RhönEnergie Fulda GmbH dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Auf Wunsch erhält der Kunde einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale in Höhe von 17,85 € brutto (15,00 € netto) erhoben. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.
- 6.3 Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

7 Einstellung der Lieferung, fristlose Kündigung

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Lieferant kann den Vertrag insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Kunde trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung von mindestens zwei Wochen unter Androhung der Kündigung mit der Entrichtung zwei aufeinanderfolgender Abschlagszahlungen oder mit einem Betrag, der mindestens zwei Abschlagszahlungen entspricht, in Verzug ist.

8 Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die RhönEnergie Fulda GmbH berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch Creditreform Boniversum GmbH, Hammfeldamm 13, 41460 Neuss einzuholen. Hierzu übermittelt die RhönEnergie Fulda GmbH den Namen und die Adresse des Kunden an die vorgenannte Auskunft, welche der RhönEnergie Fulda GmbH den zum Kunden gespeicherten Bonitätscore mitteilt. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die RhönEnergie Fulda GmbH unter Berücksichtigung unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen. Informationen hinsichtlich der Datenverarbeitung der Creditreform Boniversum GmbH finden Sie unter www.boniversum.de/datenschutzerklaerung.

9 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von den RhönEnergie Fulda GmbH nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

10 Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- 10.1 Die RhönEnergie Fulda GmbH übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber bei konventioneller und moderner Messung. Die Messung wird für die RhönEnergie Fulda GmbH durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt. Bei Vorhandensein einer konventionellen oder modernen Messeinrichtung muss kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden. Während der Laufzeit des Vertrages ist ein Wechsel des Messstellenbetreibers durch den Kunden ausgeschlossen. Sofern die Messung mit einem intelligenten Messsystem vorliegt, erfolgt die Abwicklung des Messstellenbetriebs - inklusive Abrechnung und Zahlung der Messnetzentgelte - direkt zwischen Kunde und Messstellenbetreiber. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 10.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 10.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen gemäß § 34 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.
- 10.4 Für den Fall des Einbaus eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit erfolgt die Abwicklung des Messstellenbetriebs ab diesem Zeitpunkt - inklusive der

Abrechnung und Zahlung der Messentgelte - unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber. Hierfür hat der Kunde selbstständig einen Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber zu schließen. Die RhönEnergie Fulda GmbH wird ab diesem Zeitpunkt von ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Abwicklung des Messstellenbetriebs frei.

11 **Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle**

- 11.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der RhönEnergie Fulda GmbH, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der RhönEnergie Fulda GmbH, Löherstraße 52, 36037 Fulda, Tel.: 0661 12-100, E-Mail: kundenservice@re-fd.de zu wenden.
- 11.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der RhönEnergie Fulda GmbH beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die RhönEnergie Fulda GmbH die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 11.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der RhönEnergie Fulda GmbH und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die RhönEnergie Fulda GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 11.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die RhönEnergie Fulda GmbH ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 11.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Tel.: 0228/14 15 16, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

Bitte zurücksenden an:

RhönEnergie Fulda GmbH • Löherstraße 52 • 36037 Fulda • Fax 0661 12-345 • info@re-fd.de

☐ Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Ware*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung*.

Bestellt am*/erhalten am*:

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s): Straße/HsNr.

Postleitzahl

Ort

Datum, Ort

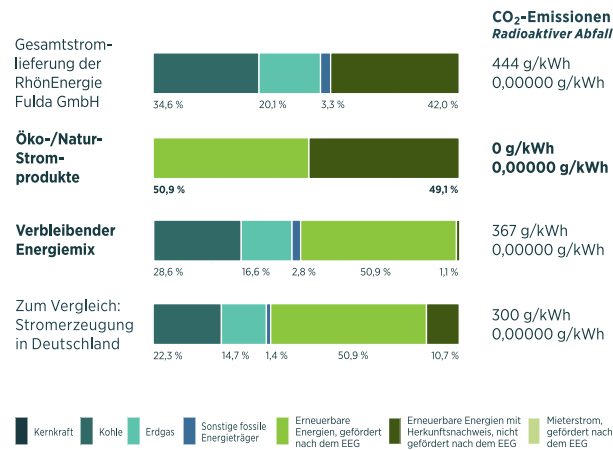
Unterschrift des/der Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier)

*Unzutreffendes streichen

12 **Besonderheiten einzelner Produkte, Sonstiges**

- 12.1 Bis zum 31.12.2027 sind jegliche Preisanpassungen auf der Grundlage vorstehender Preisanpassungsregelung (Ziffer 3.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen) ausgeschlossen (Preisgarantie). Eine Preisanpassung gem. Ziffer 3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen ist erstmals zum Auslaufen der Festpreisgarantie möglich. Ausgenommen von der Preisgarantie ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben sowie im Fall der Senkung der in § 41 Abs. 6 EnWG genannten Kalkulationsbestandteile.
- 12.2 Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ sowie die Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV.
- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 12.4 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

Stromkennzeichnung 2025 gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz



Allgemeine Informationen

Angaben auf Basis der Daten für das Jahr 2025 | Stand der Informationen 1. Juli 2026.

Die im Folgenden dargestellte individuelle Stromkennzeichnung informiert Sie über die Energieträgermixe unserer Produkte und den damit verbundenen Umweltnutzen.

Für Kunden, die ein Öko/Naturstromprodukt beziehen, gilt das Stromkennzeichen „Öko/Naturstromprodukte“. Für alle anderen von der RhönEnergie Fulda GmbH belieferten Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden gilt das Stromkennzeichen „verbleibender Energieträgermix“.

Herkunftsnachweise 2025 gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG

Lieferland der Herkunftsnachweise	Gesamtenergieträgermix des Unternehmens Anteil	Produktmix Ökostrom Anteil
Deutschland	39,6 %	42,0 %
Österreich	5,9 %	11,5 %
Norwegen	34,2 %	10,8 %
Slowenien	9,8 %	19,0 %
Spanien	1,4 %	2,4 %
Portugal	0,2 %	0,0 %
Finnland	2,9 %	4,8 %
Island	4,9 %	9,5 %
Litauen	0,9 %	0,0 %
Schweden	0,1 %	0,0 %

Angabe der Lieferländer der Herkunftsnachweise gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG.
Verbleibender Energieträgermix: HKN aus ENTSO-E-Energieträgermix, daher keine Auswirkung der Lieferländer (unbekannt).

Allgemeine Vertragsbedingungen für RhönStrom Business

für Stromlieferungen in Niederspannung außerhalb der Grundversorgung im Vertriebsgebiet der RhönEnergie Fulda GmbH

1 Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1 Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der RhönEnergie Fulda GmbH.
- 1.2 Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.3 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 1.4 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromlieferungsvertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2 Vertragsabschluss und Vertragsdurchführung

- 2.1 Verträge auf diesem Portal können nur in deutscher Sprache geschlossen werden. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Stromlieferungsvertrages bei der RhönEnergie Fulda GmbH ab, wenn er den Onlinebestellprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und den Button „Kostenpflichtig bestellen“ anklickt. Nachdem er seinen Auftrag abgeschickt hat, erhält er von der RhönEnergie Fulda GmbH eine E-Mail, die den Empfang seiner Bestellung bei der RhönEnergie Fulda GmbH bestätigt (Eingangsbestätigungs-E-Mail). Diese Bestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebotes des Kunden dar, sondern informiert den Kunden nur darüber, dass sein verbindliches Angebot bei der RhönEnergie Fulda GmbH eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei der RhönEnergie Fulda GmbH gespeichert. Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind auch unter www.re-gruppe.de abrufbar und als Download speicherbar.
- 2.2 Der Stromlieferungsvertrag kommt zustande, sobald die RhönEnergie Fulda GmbH dem Kunden in Textform das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Die Auftragsbestätigung der RhönEnergie Fulda GmbH wird per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse versendet. Die vertragswesentlichen Unterlagen werden bereits mit der Bestellbestätigung an die vom Kunden genannte E-Mail-Adresse unmittelbar nach Bestellung versendet. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragsgang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Der Vertrag beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn. Der Vertrag endet am 31.12.2027. Der Vertrag verlängert sich um weitere zwölf Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.
- 2.3 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 2.4 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.5 Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die RhönEnergie Fulda GmbH bei Änderungen unverzüglich zu informieren.
- 2.6 Über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erhält der Kunde alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen. Die Rechnung wird im Online-Service im Internet zum Abrufen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erhält der Kunde eine Benachrichtigungs-E-Mail; die Regelungen aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen und der StromGVV bleiben unberührt. Hinsichtlich der Modalitäten der Abrechnung gilt Ziffer 6 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 2.7 Änderungen der Kontaktdaten (z.B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindung) erfolgen grundsätzlich elektronisch (über unseren Online-Service im Internet) und/oder per E-Mail an kundenservice@re-fd.de. Bei z.B. Serverausfall oder länger andauernden technischen Problemen können ausnahmsweise auch andere Kommunikationswege genutzt werden (Telefonnummer 06612-100).
- 2.8 Störungen der Stromversorgung können nicht per E-Mail gemeldet werden, sondern müssen über die jeweilige Notfallnummer Ihres Netzbetreibers gemeldet werden.
- 2.9 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 2.10 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die RhönEnergie Fulda GmbH dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.
- 2.11 Die RhönEnergie Fulda GmbH hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt
- 2.12 Die RhönEnergie Fulda GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3 Strompreis und Preisanpassung

- 3.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der RhönEnergie Fulda GmbH für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb - soweit diese Kosten der RhönEnergie Fulda GmbH in Rechnung gestellt werden - sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG - im Kalenderjahr 2026 0,446 ct/kWh), den Aufschlag für besondere Netznutzung (im Kalenderjahr 2026 1,559 ct/kWh), die Offshore-Netzzulage nach § 17 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG - im Kalenderjahr 2026 0,941 ct/kWh) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- 3.2 Der Strompreis versteht sich einschließlich der Stromsteuer (im Kalenderjahr 2026 2,05 ct/kWh) und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 3.3 Bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems erfolgt die Abrechnung des Messnetzentgeltes durch den Messstellenbetreiber und das Entgelt für den Messstellenbetrieb inklusive Messung entfällt.
- 3.4 Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die RhönEnergie Fulda GmbH ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- 3.5 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die RhönEnergie Fulda GmbH den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.4 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen sind die RhönEnergie Fulda GmbH hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die RhönEnergie Fulda GmbH, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.4 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die RhönEnergie Fulda GmbH wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 3.6 Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die RhönEnergie Fulda GmbH wird dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe

von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben sowie im Fall der Senkung der in § 41 Abs. 6 EnWG genannten Kalkulationsbestandteile. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der RhönEnergie Fulda GmbH www.re-gruppe.de einsehbar.

- 3.7 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde - vorbehaltlich § 41 Abs. 6 EnWG - das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der RhönEnergie Fulda GmbH zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der RhönEnergie Fulda GmbH in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben sowie im Fall der Senkung der in § 41 Abs. 6 EnWG genannten Kalkulationsbestandteile.

- 3.8 Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundenzentrum, Löhnerstraße 52, 36037 Fulda erhältlich und können auch im Internet unter www.re-gruppe.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

4 Haftung

- 4.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.
- 4.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die RhönEnergie Fulda GmbH von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die RhönEnergie Fulda GmbH an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der RhönEnergie Fulda GmbH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der RhönEnergie Fulda GmbH beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 4.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die RhönEnergie Fulda GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die RhönEnergie Fulda GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 4.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5 Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.

6 Abrechnung

- 6.1 Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine elektronische Abrechnung seines Verbrauchs nach Maßgabe von Ziffer 2.6.
- 6.2 Weiterhin bietet die RhönEnergie Fulda GmbH dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Auf Wunsch erhält der Kunde einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale in Höhe von 17,85 € brutto (15,00 € netto) erhoben. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.
- 6.3 Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

7 Einstellung der Lieferung, fristlose Kündigung

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Lieferant kann den Vertrag insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Kunde trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung von mindestens zwei Wochen unter Androhung der Kündigung mit der Entrichtung zwei aufeinanderfolgender Abschlagszahlungen oder mit einem Betrag, der mindestens zwei Abschlagszahlungen entspricht, in Verzug ist.

8 Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die RhönEnergie Fulda GmbH berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss einzuholen. Hierzu übermittelt die RhönEnergie Fulda GmbH den Namen und die Adresse des Kunden an die vorgenannte Auskunftei, welche der RhönEnergie Fulda GmbH den zum Kunden gespeicherten Bonitätscore mitteilt. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die RhönEnergie Fulda GmbH unter Berücksichtigung unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen. Informationen hinsichtlich der Datenverarbeitung der Creditreform Boniversum GmbH finden Sie unter www.boniversum.de/datenschutzerklaerung.

9 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der RhönEnergie Fulda GmbH nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

10 Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- 10.1 Die RhönEnergie Fulda GmbH übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber bei konventioneller und moderner Messung. Die Messung wird für die RhönEnergie Fulda GmbH durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt. Bei Vorhandensein einer konventionellen oder modernen Messeinrichtung muss kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden. Während der Laufzeit des Vertrages ist ein Wechsel des Messstellenbetreibers durch den Kunden ausgeschlossen. Sofern die Messung mit einem intelligenten Messsystem vorliegt, erfolgt die Abwicklung des Messstellenbetriebs - inklusive Abrechnung und Zahlung der Messentgelte - direkt zwischen Kunde und Messstellenbetreiber. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 10.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 10.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen gemäß § 34 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.
- 10.4 Für den Fall des Einbaus eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit erfolgt die Abwicklung des Messstellenbetriebs ab diesem Zeitpunkt - inklusive der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte - unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber.

Hierfür hat der Kunde selbstständig einen Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber zu schließen. Die RhönEnergie Fulda GmbH wird ab diesem Zeitpunkt von ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Abwicklung des Messstellenbetriebs frei.

11 **Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle**

- 11.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der RhönEnergie Fulda GmbH, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der RhönEnergie Fulda GmbH, Löhnerstraße 52, 36037 Fulda, Tel.: 0661 12-100, E-Mail: kundenservice@re-fd.de zu wenden.
- 11.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der RhönEnergie Fulda GmbH beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die RhönEnergie Fulda GmbH die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 11.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der RhönEnergie Fulda GmbH und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die RhönEnergie Fulda GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 11.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die RhönEnergie Fulda GmbH ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 11.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Tel.: 0228/ 14 15 16, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

Bitte zurücksenden an:

RhönEnergie Fulda GmbH • Löhnerstraße 52 • 36037 Fulda • Fax 0661 12-345 • info@re-fd.de

☐ Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Ware*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung*.

Bestellt am*/erhalten am*:

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s): Straße/HsNr.

Postleitzahl

Ort

Datum, Ort

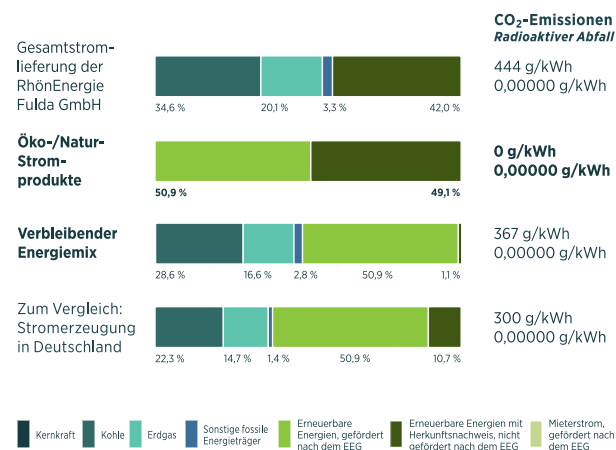
Unterschrift des/der Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier)

*Unzutreffendes streichen

12 **Besonderheiten einzelner Produkte, Sonstiges**

- 12.1 Bis zum 31.12.2027 sind jegliche Preisanpassungen auf der Grundlage vorstehender Preisanpassungsregelung (Ziffer 3.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen) ausgeschlossen (Preisgarantie). Eine Preisanpassung gem. Ziffer 3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen ist erstmals zum Auslaufen der Festpreisgarantie möglich. Ausgenommen von der Preisgarantie ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben sowie im Fall der Senkung der in § 41 Abs. 6 EnWG genannten Kalkulationsbestandteile.
- 12.2 Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ sowie die Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV.
- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen davon unberührt.
- 12.4 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

Stromkennzeichnung 2025 gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz



Allgemeine Informationen

Angaben auf Basis der Daten für das Jahr 2025 | Stand der Informationen 1. Juli 2026.

Die im Folgenden dargestellte individuelle Stromkennzeichnung informiert Sie über die Energieträgermixe unserer Produkte und den damit verbundenen Umweltnutzen.

Für Kunden, die ein Öko/Naturstromprodukt beziehen, gilt das Stromkennzeichen „Öko/Naturstromprodukte“. Für alle anderen von der RhönEnergie Fulda GmbH belieferten Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden gilt das Stromkennzeichen „verbleibender Energieträgermix“.

Herkunftsnachweise 2025 gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG

Lieferland der Herkunftsnachweise	Gesamtenergieträgermix des Unternehmens Anteil	Produktmix Ökostrom Anteil
Deutschland	39,6 %	42,0 %
Österreich	5,9 %	11,5 %
Norwegen	34,2 %	10,8 %
Slowenien	9,8 %	19,0 %
Spanien	1,4 %	2,4 %
Portugal	0,2 %	0,0 %
Finnland	2,9 %	4,8 %
Island	4,9 %	9,5 %
Litauen	0,9 %	0,0 %
Schweden	0,1 %	0,0 %

Angabe der Lieferländer der Herkunftsnachweise gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG.
Verbleibender Energieträgermix: HKN aus ENTSO-E-Energieträgermix, daher keine Auswirkung der Lieferländer (unbekannt).

Allgemeine Vertragsbedingungen RhönStrom ÖkoWärme für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

für Stromlieferungen in Niederspannung außerhalb der Grundversorgung im Vertriebsgebiet der RhönEnergie Fulda GmbH

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Anwendungsbereich dieses Vertrages sind unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen und Altanlagen.
- 1.2 Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind ortsfeste niederspannungsseitig versorgte elektrische Geräte zur Raumheizung und Warmwasseraufbereitung, deren Energieaufnahme über geeignete Schaltvorrichtungen ausschließlich durch den Netzbetreiber freigegeben oder unterbrochen wird. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne dieser Definition sind:
 - (a) Elektro-Speicherheizungen
 - Elektro-Speichergeräteheizungen
 - Elektro-Fußbodenspeicherheizungen
 - Elektro-Zentralspeicherheizungen
 - (b) Elektro-Wärmepumpen
 - (c) gesteuerte Elektro-Direktheizungen
 - (d) gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher
- 1.3 Die Belieferung einer unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung setzt voraus, dass ihr Stromverbrauch getrennt vom übrigen Verbrauch der Kundenanlage i. d. R. über einen separaten Zweitarifzähler gemessen wird.
- 1.4 Altanlagen im Sinne dieses Vertrages sind vor dem 01. April 1999 installierte ortsfeste niederspannungsseitig versorgte elektrische Geräte zur Raumheizung und Warmwasseraufbereitung, deren Energieaufnahme nicht unterbrochen werden kann und deren Verbrauch mit dem übrigen Verbrauch der Kundenanlage gemeinsam über einen Zweitarifzähler gemessen wird.
- 1.5 In diesem Vertrag getroffene Regelungen gelten für „Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ und für Altanlagen in gleicher Weise, es sei denn, es ist ausdrücklich anders vermerkt.

2 Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 2.1 Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der RhönEnergie Fulda GmbH.
- 2.2 Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 2.3 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 2.4 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.
- 2.5 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch ausschließlich an die im Vertrag genannte Verbrauchseinrichtung.

3 Vertragsabschluss und Vertragsdurchführung

- 3.1 Verträge auf diesem Portal können nur in deutscher Sprache geschlossen werden. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Stromliefervertrages bei der RhönEnergie Fulda GmbH ab, wenn er den Onlinebestellprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und den Button „Kostenpflichtig bestellen“ anklickt. Nachdem er seinen Auftrag abgeschickt hat, erhält er von der RhönEnergie Fulda GmbH eine E-Mail, die den Empfang seiner Bestellung bei der RhönEnergie Fulda GmbH bestätigt (Eingangsbestätigungs-E-Mail). Diese Bestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebotes des Kunden dar, sondern informiert den Kunden nur darüber, dass sein verbindliches Angebot bei der RhönEnergie Fulda GmbH eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei der RhönEnergie Fulda GmbH gespeichert. Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind auch unter www.re-gruppe.de abrufbar und als Download speicherbar.
- 3.2 Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die RhönEnergie Fulda GmbH dem Kunden in Textform das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Die Auftragsbestätigung der RhönEnergie Fulda GmbH wird per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse versendet. Die vertragswesentlichen Unterlagen werden bereits mit der Bestellbestätigung an die vom Kunden genannte E-Mail-Adresse unmittelbar nach Bestellung versendet. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Der Vertrag beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn. Die Grundlaufzeit beträgt 12 Monate. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsende gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 3.3 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 3.4 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 3.5 Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die RhönEnergie Fulda GmbH bei Änderungen unverzüglich zu informieren.
- 3.6 Über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erhält der Kunde alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen. Die Rechnung wird im Online-Service im Internet zum Abrufen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erhält der Kunde eine Benachrichtigungs-E-Mail; die Regelungen aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen und der StromGVV bleiben unberührt. Hinsichtlich der Modalitäten der Abrechnung gilt Ziffer 7 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 3.7 Änderungen der Kontaktdaten (z.B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindung) erfolgen grundsätzlich elektronisch (über unseren Online-Service im Internet) und/oder per E-Mail an kundenservice@re-fd.de. Bei z.B. Serverausfall oder länger andauernden technischen Problemen können ausnahmsweise andere Kommunikationswege genutzt werden (Telefonnummer 0661 12-100).
- 3.8 Störungen der Stromversorgung können nicht per E-Mail gemeldet werden, sondern müssen über die jeweilige Notfallnummer Ihres Netzbetreibers gemeldet werden.
- 3.9 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 3.10 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die RhönEnergie Fulda GmbH dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.
- 3.11 Die RhönEnergie Fulda GmbH hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- 3.12 Die RhönEnergie Fulda GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

4 Strompreis und Preisanpassung

- 4.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der RhönEnergie Fulda GmbH für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb - soweit diese Kosten der RhönEnergie Fulda GmbH in Rechnung gestellt werden - sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG - im Kalenderjahr 2026 0,446 ct/kWh), den Aufschlag für besondere Netznutzung (im Kalenderjahr 2026 1,559 ct/kWh), die Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG - im Kalenderjahr 2026 0,941 ct/kWh) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- 4.2 Bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems erfolgt die Abrechnung des Messentgeltes durch den Messstellenbetreiber und das Entgelt für den Messstellenbetrieb inklusive Messung entfällt.
- 4.3 Der Strompreis versteht sich einschließlich der Stromsteuer (im Kalenderjahr 2026 2,05 ct/kWh) und zzgl.

der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

- 4.4 Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die RhönEnergie Fulda GmbH ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
 - 4.5 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die RhönEnergie Fulda GmbH den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 4.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 4.4 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die RhönEnergie Fulda GmbH hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die RhönEnergie Fulda GmbH, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 4.1 und ggf. 4.4 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die RhönEnergie Fulda GmbH wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen.
 - 4.6 Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die RhönEnergie Fulda GmbH wird dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben sowie im Fall der Senkung der in § 41 Abs. 6 EnWG genannten Kalkulationsbestandteile. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der RhönEnergie Fulda GmbH www.re-gruppe.de einsehbar.
 - 4.7 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde - vorbehaltlich § 41 Abs. 6 EnWG - das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der RhönEnergie Fulda GmbH zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der RhönEnergie Fulda GmbH in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben sowie im Fall der Senkung der in § 41 Abs. 6 EnWG genannten Kalkulationsbestandteile.
 - 4.8 Erhält der Kunde nach Vertragsschluss eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG und ändert sich dadurch die dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellten Entgelte, werden diese Mehrkosten ab dem Zeitpunkt und in der genauen Höhe der Mehrbelastung an den Kunden weiterberechnet.
 - 4.9 Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundenzentrum, Löhnerstraße 52, 36037 Fulda erhältlich und können auch im Internet unter www.re-gruppe.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- ## 5 Haftung
- 5.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.
 - 5.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die RhönEnergie Fulda GmbH von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die RhönEnergie Fulda GmbH an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der RhönEnergie Fulda GmbH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der RhönEnergie Fulda GmbH beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
 - 5.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die RhönEnergie Fulda GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die RhönEnergie Fulda GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.
 - 5.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- ## 6 Zahlungsweise
- Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.
- ## 7 Abrechnung
- 7.1 Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine elektronische Abrechnung seines Verbrauchs nach Maßgabe von Ziffer 3.6.
 - 7.2 Weiterhin bietet die RhönEnergie Fulda GmbH dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale in Höhe von 17,85 € brutto (15,00 € netto) erhoben. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.
 - 7.3 Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.
- ## 8 Einstellung der Lieferung, fristlose Kündigung
- Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Lieferant kann den Vertrag insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Kunde trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung von mindestens zwei Wochen unter Androhung der Kündigung mit der Entrichtung zwei aufeinanderfolgender Abschlagszahlungen oder mit einem Betrag, der mindestens zwei Abschlagszahlungen entspricht, in Verzug ist.
- ## 9 Bonität
- Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die RhönEnergie Fulda GmbH berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch Creditreform Boniversum GmbH, Hamfeldamm 13, 41460 Neuss einzuholen. Hierzu übermittelt die RhönEnergie Fulda GmbH den Namen und die Adresse des Kunden an die vorgenannte Auskunft, welche der RhönEnergie Fulda GmbH den zum Kunden gespeicherten Bonitätsscore mitteilt.

Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die RhönEnergie Fulda GmbH unter Berücksichtigung unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen. Informationen hinsichtlich der Datenverarbeitung der Creditreform Boniversum GmbH finden Sie unter www.boniversum.de/datenschutzzerklaerung.

10 **Datenschutz**

Personenbezogene Daten werden von der RhönEnergie Fulda GmbH nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

11 **Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)**

- 11.1 Die RhönEnergie Fulda GmbH übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber bei konventioneller und moderner Messung. Die Messung wird für die RhönEnergie Fulda GmbH durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt. Bei Vorhandensein einer konventionellen oder modernen Messeinrichtung muss kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden. Während der Laufzeit des Vertrages ist ein Wechsel des Messstellenbetreibers durch den Kunden ausgeschlossen. Sofern die Messung mit einem intelligenten Messsystem vorliegt, erfolgt die Abwicklung des Messstellenbetriebs - inklusive Abrechnung und Zahlung der Messentgelte - direkt zwischen Kunde und Messstellenbetreiber. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 11.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 11.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen gemäß § 34 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.
- 11.4 Für den Fall des Einbaus eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit erfolgt die Abwicklung des Messstellenbetriebs ab diesem Zeitpunkt - inklusive der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte - unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber. Hierfür hat der Kunde selbstständig einen Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber zu schließen. Die RhönEnergie Fulda GmbH wird ab diesem Zeitpunkt von ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Abwicklung des Messstellenbetriebs frei.

12 **Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle**

- 12.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der RhönEnergie Fulda GmbH, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der RhönEnergie Fulda GmbH, Löhnerstraße 52, 36037 Fulda, Tel.: 0661 12-100, E-Mail: kundenservice@re-fd.de zu wenden.
- 12.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der RhönEnergie Fulda GmbH beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die RhönEnergie Fulda GmbH die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 12.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der RhönEnergie Fulda GmbH und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die RhönEnergie Fulda GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 12.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die RhönEnergie Fulda GmbH ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 12.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Tel.: 0228/ 14 15 16, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

13 **Besonderheiten einzelner Produkte, Sonstiges**

- 13.1 Bis zum 31.12.2027 sind jegliche Preisanpassungen auf der Grundlage vorstehender Preisanpassungsregelung (Ziffer 4.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen) ausgeschlossen (Preisgarantie). Eine Preisanpassung gem. Ziffer 4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen ist erstmals zum Auslaufen der Nettopreisgarantie möglich. Ausgenommen von der Preisgarantie ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.
- 13.2 Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ sowie die Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV.
- 13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 13.4 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

Bitte zurücksenden an:

RhönEnergie Fulda GmbH • Löhnerstraße 52 • 36037 Fulda • Fax 0661 12-345 • info@re-fd.de

☐ Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Ware*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung*.

Bestellt am*/erhalten am*:

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s): Straße/HsNr.

Postleitzahl

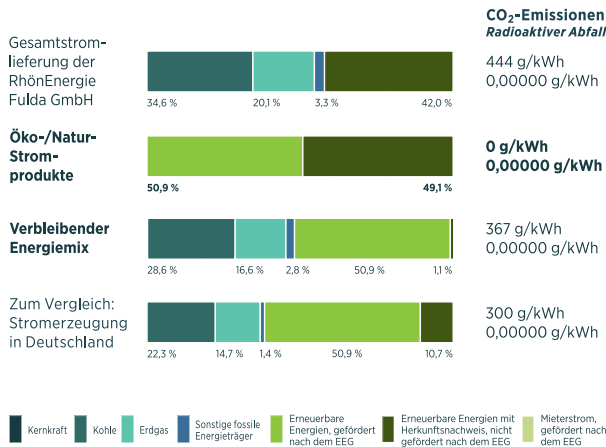
Ort

Datum, Ort

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier)

*Unzutreffendes streichen

Stromkennzeichnung 2025 gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz



Allgemeine Informationen

Angaben auf Basis der Daten für das Jahr 2025 | Stand der Informationen 1. Juli 2026.

Die im Folgenden dargestellte individuelle Stromkennzeichnung informiert Sie über die Energieträgermixe unserer Produkte und den damit verbundenen Umweltnutzen.

Für Kunden, die ein Öko/Naturstromprodukt beziehen, gilt das Stromkennzeichen „Öko/Naturstromprodukte“. Für alle anderen von der RhönEnergie Fulda GmbH belieferten Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden gilt das Stromkennzeichen „verbleibender Energieträgermix“.

Herkunftsnachweise 2025 gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG

Lieferland der Herkunftsnachweise	Gesamtenergieträgermix des Unternehmens Anteil	Produktmix Ökostrom Anteil
Deutschland	39,6 %	42,0 %
Österreich	5,9 %	11,5 %
Norwegen	34,2 %	10,8 %
Slowenien	9,8 %	19,0 %
Spanien	1,4 %	2,4 %
Portugal	0,2 %	0,0 %
Finnland	2,9 %	4,8 %
Island	4,9 %	9,5 %
Litauen	0,9 %	0,0 %
Schweden	0,1 %	0,0 %

Angabe der Lieferländer der Herkunftsnachweise gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG.
Verbleibender Energieträgermix: HKN aus ENTSO-E-Energieträgermix, daher keine Auswirkung der Lieferländer (unbekannt).

Allgemeine Vertragsbedingungen für RhönGas Direkt

in Niederdruck außerhalb der Grundversorgung im Vertriebsgebiet der RhönEnergie Fulda GmbH

1 Voraussetzungen für die Erdgaslieferung

- 1.1 Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der RhönEnergie Fulda GmbH.
- 1.2 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederdruck.
- 1.3 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2 Vertragsabschluss und Vertragsdurchführung

- 2.1 Verträge auf diesem Portal können nur in deutscher Sprache geschlossen werden. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Erdgasliefervertrages bei der RhönEnergie Fulda GmbH ab, wenn er den Onlinebestellprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und den Button „Kostenpflichtig bestellen“ anklickt. Nach dem er seinen Auftrag abgeschickt hat, erhält er von der RhönEnergie Fulda GmbH eine E-Mail, die den Empfang seiner Bestellung bei der RhönEnergie Fulda GmbH bestätigt (Eingangsbestätigungs-E-Mail). Diese Bestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebotes des Kunden dar, sondern informiert den Kunden nur darüber, dass sein verbindliches Angebot bei der RhönEnergie Fulda GmbH eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei der RhönEnergie Fulda GmbH gespeichert. Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind auch unter www.re-gruppe.de abrufbar und als Download speicherbar.
- 2.2 Der Erdgasliefervertrag kommt zustande, sobald die RhönEnergie Fulda GmbH dem Kunden in Textform das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Die Auftragsbestätigung der RhönEnergie Fulda GmbH wird per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse versendet. Die vertragswesentlichen Unterlagen werden bereits mit der Bestellbestätigung an die vom Kunden genannte E-Mail-Adresse unmittelbar nach Bestellung versendet. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Der Vertrag beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn. Der Vertrag endet am 31.12.2027. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsende gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 2.3 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 2.4 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.5 Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die RhönEnergie Fulda GmbH bei Änderungen unverzüglich zu informieren.
- 2.6 Über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erhält der Kunde alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen. Die Rechnung wird im Online-Service im Internet zum Abrufen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erhält der Kunde eine Benachrichtigungs-E-Mail; die Regelungen aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen und der GasGVV bleiben unberührt. Hinsichtlich der Modalitäten der Abrechnung gilt Ziffer 6 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 2.7 Änderungen der Kontaktdaten (z.B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindung) erfolgen grundsätzlich elektronisch (über unseren Online-Service im Internet) und/oder per E-Mail an kundenservice@re-fd.de. Bei z.B. Serverausfall oder länger andauernden technischen Problemen können ausnahmsweise auch andere Kommunikationswege genutzt werden (Telefonnummer 0661 12-100).
- 2.8 Störungen der Erdgasversorgung können nicht per E-Mail gemeldet werden, sondern müssen über die jeweilige Notfallnummer Ihres Netzbetreibers gemeldet werden.
- 2.9 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 2.10 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die RhönEnergie Fulda GmbH dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.
- 2.11 Die RhönEnergie Fulda GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3 Erdgaspreis und Preisanspruch

- 3.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der RhönEnergie Fulda GmbH für die Erdgasbeschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der RhönEnergie Fulda GmbH in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte, die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben, die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen bzw. europäischen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“) und die Bilanzierungsumlage (im Kalenderjahr 2026 0,0 ct/kWh).
- 3.2 Der Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Energiesteuer (im Kalenderjahr 2026 0,550 ct/kWh) und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 3.3 Wird die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die RhönEnergie Fulda GmbH ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- 3.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Erdgaslieferung und Erdgaspreis wird die RhönEnergie Fulda GmbH den vom Kunden zu zahlenden Erdgaspreis der Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die RhönEnergie Fulda GmbH hiernach berechtigt, den Erdgaspreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die RhönEnergie Fulda GmbH, den Erdgaspreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die RhönEnergie Fulda GmbH wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 3.5 Änderungen des Erdgaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die RhönEnergie Fulda GmbH wird dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmittelung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben sowie im Fall der Senkung der in § 41 Abs. 6 EnWG genannten Kalkulationsbestandteile. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der RhönEnergie Fulda GmbH www.re-gruppe.de einsehbar.

- 3.6 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde – vorbehaltlich § 41 Abs. 6 EnWG – das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der RhönEnergie Fulda GmbH zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der RhönEnergie Fulda GmbH in der Preisänderungsmittelung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.
- 3.7 Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundenzentrum, Löhnerstraße 52, 36037 Fulda, erhältlich und können auch im Internet unter www.re-gruppe.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

4 Haftung

- 4.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.
- 4.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die RhönEnergie Fulda GmbH von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die RhönEnergie Fulda GmbH an der Gaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der RhönEnergie Fulda GmbH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der RhönEnergie Fulda GmbH beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Gasversorgung.
- 4.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die RhönEnergie Fulda GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die RhönEnergie Fulda GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 4.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5 Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.

6 Abrechnung

- 6.1 Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine elektronische Abrechnung seines Verbrauchs nach Maßgabe von Ziffer 2.6.
- 6.2 Weiterhin bietet die RhönEnergie Fulda GmbH dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Auf Wunsch erhält der Kunde einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale in Höhe von 17,85 € brutto (15,00 € netto) erhoben. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.
- 6.3 Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

7 Erdgassteuer

Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuerdurchführungsverordnung (EnergieSTV) weisen wir auf folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

8 Einstellung der Lieferung, fristlose Kündigung

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Lieferant kann den Vertrag insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Kunde trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung von mindestens zwei Wochen unter Androhung der Kündigung mit der Entrichtung zwei aufeinanderfolgender Abschlagszahlungen oder mit einem Betrag, der mindestens zwei Abschlagszahlungen entspricht, in Verzug ist.

9 Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die RhönEnergie Fulda GmbH berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss einzuholen. Hierzu übermittelt die RhönEnergie Fulda GmbH den Namen und die Adresse des Kunden an die vorgenannte Auskunft, welche der RhönEnergie Fulda GmbH den zum Kunden gespeicherten Bonitätsscore mitteilt. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die RhönEnergie Fulda GmbH unter Berücksichtigung unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen. Informationen hinsichtlich der Datenverarbeitung der Creditreform Boniversum GmbH finden Sie unter www.boniversum.de/datenschutzerklaerung.

10 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der RhönEnergie Fulda GmbH nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

11 Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 11.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der RhönEnergie Fulda GmbH, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der RhönEnergie Fulda GmbH, Löhnerstraße 52, 36037 Fulda, Tel.: 0661 12-100, E-Mail: kundenservice@re-fd.de zu wenden.
- 11.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der RhönEnergie Fulda GmbH beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die RhönEnergie Fulda GmbH die Beande schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 11.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der RhönEnergie Fulda GmbH und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die RhönEnergie Fulda GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 11.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt.

Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die RhönEnergie Fulda GmbH ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

- 11.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Tel.: 0228/ 14 15 16, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

12 Besonderheiten einzelner Produkte, Sonstiges

- 12.1 Bis zum 31.12.2027 sind jegliche Preisanpassungen auf der Grundlage vorstehender Preisanpassungsregelung (Ziffer 3.4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen) ausgeschlossen (Preisgarantie). Eine Preisanpassung gem. Ziffer 3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen ist erstmals zum Auslaufen der Festpreisgarantie möglich. Ausgenommen von der Preisgarantie ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.
- 12.2 Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV)“ sowie die Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV.
- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 12.4 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312 d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

Bitte zurücksenden an:

RhönEnergie Fulda GmbH • Löhnerstraße 52 • 36037 Fulda • Fax 0661 12-345 • info@re-fd.de

☐ Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Ware*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung*.

Bestellt am*/erhalten am*:

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s): Straße/HsNr.

Postleitzahl

Ort

Datum, Ort

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier)

*Unzutreffendes streichen

Allgemeine Vertragsbedingungen für RhönGas Business

in Niederdruck außerhalb der Grundversorgung im Vertriebsgebiet der RhönEnergie Fulda GmbH

1 Voraussetzungen für die Erdgaslieferung

- 1.1 Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der RhönEnergie Fulda GmbH.
- 1.2 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederdruck.
- 1.3 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2 Vertragsabschluss und Vertragsdurchführung

- 2.1 Verträge auf diesem Portal können nur in deutscher Sprache geschlossen werden. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Erdgaslieferungsvertrages bei der RhönEnergie Fulda GmbH ab, wenn er den Onlinebestellprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und den Button „Kostenpflichtig bestellen“ anklickt. Nach dem er seinen Auftrag abgeschickt hat, erhält er von der RhönEnergie Fulda GmbH eine E-Mail, die den Empfang seiner Bestellung bei der RhönEnergie Fulda GmbH bestätigt (Eingangsbestätigungs-E-Mail). Diese Bestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebotes des Kunden dar, sondern informiert den Kunden nur darüber, dass sein verbindliches Angebot bei der RhönEnergie Fulda GmbH eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei der RhönEnergie Fulda GmbH gespeichert. Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind auch unter www.re-gruppe.de abrufbar und als Download speicherbar.
- 2.2 Der Erdgasliefervertrag kommt zustande, sobald die RhönEnergie Fulda GmbH dem Kunden in Textform das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Die Auftragsbestätigung der RhönEnergie Fulda GmbH wird per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse versendet. Die vertragswesentlichen Unterlagen werden bereits mit der Bestellbestätigung an die vom Kunden genannte E-Mail-Adresse unmittelbar nach Bestellung versendet. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragsseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Der Vertrag beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn. Der Vertrag endet am 31.12.2027. Der Vertrag verlängert sich um weitere zwölf Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.
- 2.3 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 2.4 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.5 Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die RhönEnergie Fulda GmbH bei Änderungen unverzüglich zu informieren.
- 2.6 Über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erhält der Kunde alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen. Die Rechnung wird im Online-Service im Internet zum Abrufen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erhält der Kunde eine Benachrichtigungs-E-Mail; die Regelungen aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen und der GasGVV bleiben unberührt. Hinsichtlich der Modalitäten der Abrechnung gilt Ziffer 6 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 2.7 Änderungen der Kontaktdaten (z.B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindung) erfolgen grundsätzlich elektronisch (über unseren Online-Service im Internet) und/oder per E-Mail an kundenservice@re-fd.de. Bei z.B. Serverausfall oder länger andauernden technischen Problemen können ausnahmsweise auch andere Kommunikationswege genutzt werden (Telefonnummer 0661 12-100).
- 2.8 Störungen der Erdgasversorgung können nicht per E-Mail gemeldet werden, sondern müssen über die jeweilige Notfallnummer Ihres Netzbetreibers gemeldet werden.
- 2.9 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 2.10 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die RhönEnergie Fulda GmbH dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.
- 2.11 Die RhönEnergie Fulda GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3 Erdgaspreis und Preisanpassung

- 3.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der RhönEnergie Fulda GmbH für die Erdgasbeschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der RhönEnergie Fulda GmbH in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte, die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben, die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen bzw. europäischen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“) und die Bilanzierungsumlage (im Kalenderjahr 2026 0,0 ct/kWh).
- 3.2 Der Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Energiesteuer (im Kalenderjahr 2026 0,550 ct/kWh) und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 3.3 Wird die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die RhönEnergie Fulda GmbH ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- 3.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Erdgaslieferung und Erdgaspreis wird die RhönEnergie Fulda GmbH den vom Kunden zu zahlenden Erdgaspreis der Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostenerhöhungen ist die RhönEnergie Fulda GmbH hiernach berechtigt, den Erdgaspreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die RhönEnergie Fulda GmbH, den Erdgaspreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostenerhöhungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die RhönEnergie Fulda GmbH wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 3.5 Änderungen des Erdgaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die RhönEnergie Fulda GmbH wird dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmittelteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben sowie im Fall der Senkung der in § 41 Abs. 6 EnWG genannten Kalkulationsbestandteile. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der RhönEnergie Fulda GmbH www.re-gruppe.de einsehbar.
- 3.6 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde – vorbehaltlich § 41 Abs. 6 EnWG – das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegen-

über der RhönEnergie Fulda GmbH zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der RhönEnergie Fulda GmbH in der Preisänderungsmittelteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

- 3.7 Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundenzentrum, Löhnerstraße 52, 36037 Fulda, erhältlich und können auch im Internet unter www.re-gruppe.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

4 Haftung

- 4.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 GasGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.
- 4.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die RhönEnergie Fulda GmbH von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die RhönEnergie Fulda GmbH an der Gaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der RhönEnergie Fulda GmbH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der RhönEnergie Fulda GmbH beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Gasversorgung.
- 4.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die RhönEnergie Fulda GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die RhönEnergie Fulda GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 4.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5 Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.

6 Abrechnung

- 6.1 Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine elektronische Abrechnung seines Verbrauchs nach Maßgabe von Ziffer 2.6.
- 6.2 Weiterhin bietet die RhönEnergie Fulda GmbH dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Auf Wunsch erhält der Kunde einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale in Höhe von 17,85 € brutto (15,00 € netto) erhoben. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.
- 6.3 Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

7 Erdgassteuer

Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuerdurchführungsverordnung (EnergieSTV) weisen wir auf folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

8 Einstellung der Lieferung, fristlose Kündigung

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Lieferant kann den Vertrag insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Kunde trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung von mindestens zwei Wochen unter Androhung der Kündigung mit der Entrichtung zwei aufeinanderfolgender Abschlagszahlungen oder mit einem Betrag, der mindestens zwei Abschlagszahlungen entspricht, in Verzug ist.

9 Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die RhönEnergie Fulda GmbH berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss einzuholen. Hierzu übermittelt die RhönEnergie Fulda GmbH den Namen und die Adresse des Kunden an die vorgenannte Auskunft, welche der RhönEnergie Fulda GmbH den zum Kunden gespeicherten Bonitätscore mitteilt. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die RhönEnergie Fulda GmbH unter Berücksichtigung unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen. Informationen hinsichtlich der Datenverarbeitung der Creditreform Boniversum GmbH finden Sie unter www.boniversum.de/datenschutzerklaerung.

10 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der RhönEnergie Fulda GmbH nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

11 Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 11.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der RhönEnergie Fulda GmbH, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der RhönEnergie Fulda GmbH, Löhnerstraße 52, 36037 Fulda, Tel.: 0661 12-100, E-Mail: kundenservice@re-fd.de zu wenden.
- 11.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der RhönEnergie Fulda GmbH beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die RhönEnergie Fulda GmbH die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 11.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der RhönEnergie Fulda GmbH und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die RhönEnergie Fulda GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 11.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die RhönEnergie Fulda GmbH ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

- 11.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Tel.: 0228/ 14 15 16, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

12 Besonderheiten einzelner Produkte, Sonstiges

- 12.1 Bis zum 31.12.2027 sind jegliche Preisanpassungen auf der Grundlage vorstehender Preisanpassungsregelung (Ziffer 3.4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen) ausgeschlossen (Preisgarantie). Eine Preisanpassung gem. Ziffer 3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen ist erstmals zum Auslaufen der Festpreisgarantie möglich. Ausgenommen von der Preisgarantie ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.
- 12.2 Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV)“ sowie die Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV.
- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 12.4 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312 d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

Muster-Widerufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

Bitte zurücksenden an:

RhönEnergie Fulda GmbH • Löhnerstraße 52 • 36037 Fulda • Fax 0661 12-345 • info@re-fd.de

☐ Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Ware*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung*.

Bestellt am*/erhalten am*:

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s): Straße/HsNr.

Postleitzahl

Ort

Datum, Ort

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier)

*Unzutreffendes streichen